

# RS OGH 2020/5/12 15Os129/19p (15Os130/19k)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.2020

## Norm

MedienG §6 Abs2 Z4

## Rechtssatz

Beim haftungsbefreienden Zitat begründet stets die Äußerung des Dritten das legitime Informationsinteresse. Das Interesse der Öffentlichkeit richtet sich somit gerade auf den Umstand, dass sich jemand zu einer bestimmten Angelegenheit in einer bestimmten Weise geäußert hat. Das Zitierprivileg kann daher nur für Äußerungen und nicht für die Berichterstattung über die Sache selbst beansprucht werden. Steht dagegen die Berichterstattung im Vordergrund, ist diese dem Maßstab der journalistischen Sorgfaltspflicht (§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG) unterworfen, welcher nicht durch die Wiedergabe des zu Berichtenden als Zitat eines Dritten unterlaufen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 129/19p  
Entscheidungstext OGH 12.05.2020 15 Os 129/19p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133149

## Im RIS seit

14.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>